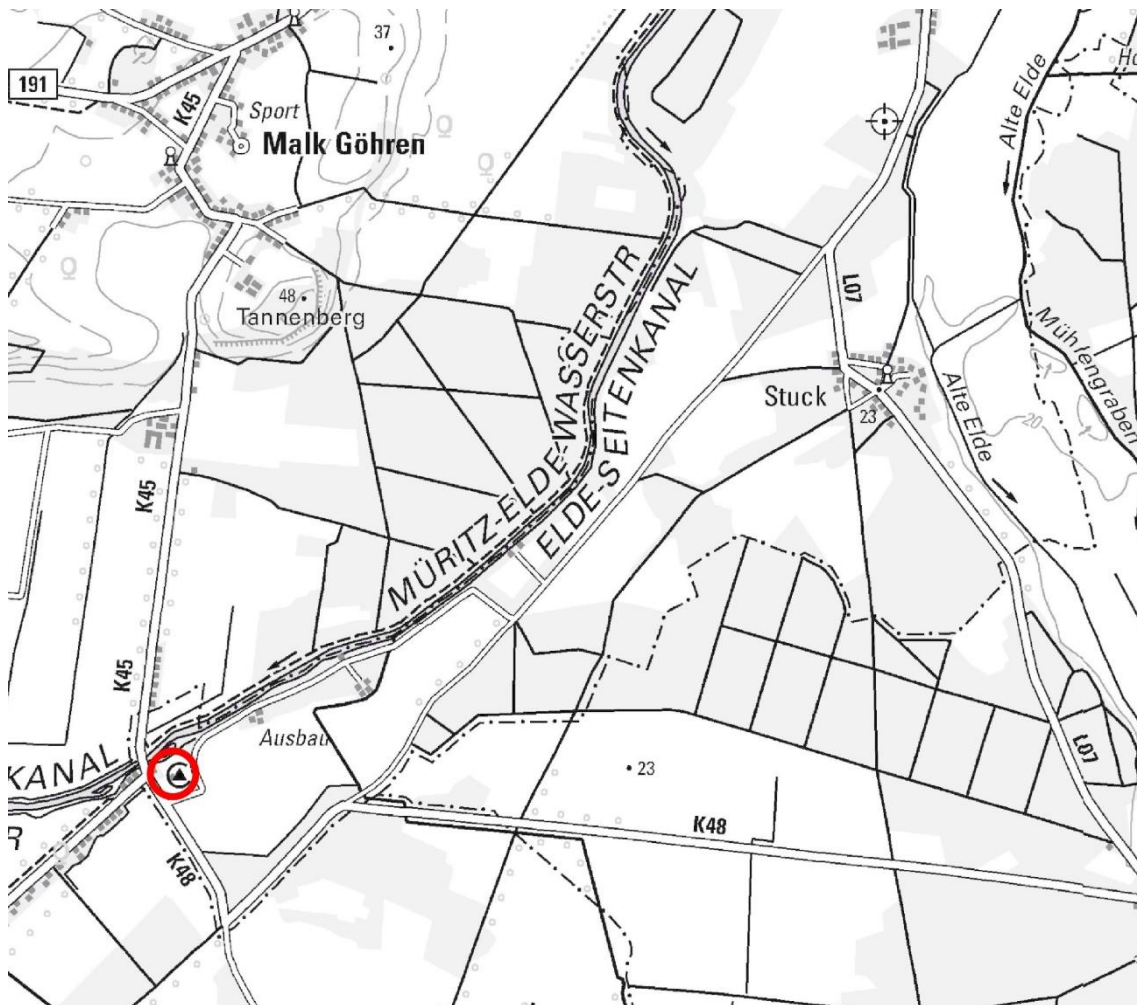




Auszug aus der topographischen Karte © GeoBasis DE/M-V 2023

GEMEINDE ELDENA

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

30.01.2025

Planverfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

GEMEINDE ELDENA

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teil 1 - Begründung	2
1. Einleitung	2
1.1 Planungsanlass und Planungsziele	2
1.2 Plangrundlagen, Planverfahren und Raumordnung	2
2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	4
2.1 Beabsichtigte städtebauliche Entwicklung	4
2.2 Darstellungsänderungen im Flächennutzungsplan	4
3. Immissionsschutz	4
4. Erschließung	5
5. Planungskosten	5
6. Sonstiges	5
Teil 2 – Umweltbericht	7
1. Einleitung	7
1.1 Allgemein	7
1.2 Lage und Charakteristik des Änderungsbereiches	7
2. Umweltprüfung	8
2.1 Vorhaben und Planungsziel	8
2.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	9
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
3.1 Schutzgut Mensch	12
3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	13
3.3 Schutzgut Boden	15
3.4 Schutzgut Fläche	17
3.5 Schutzgut Wasser	17
3.6 Schutzgut Luft und Klima	18
3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	19
3.8 Schutzgut Landschaft	19
3.9 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter	20
3.10 Störfälle	20
4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand	21
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	21
4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	21
4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
5. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	22
6. Allgemein verständliche Zusammenfassung	22
7. Referenzliste der verwendeten Quellen	24

Teil 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eldena hat in ihrer Sitzung am 20.10.2022 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eldena beschlossen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz Stuck“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Campingplatz Stuck“ wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena aktuell für einen Teilbereich als Sondergebiet „Campingplatz“ und für einen anderen Teilbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Künftig wird ausschließlich ein Sondergebiet „Campingplatz“, gemäß § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt.

1.2 Plangrundlagen, Planverfahren und Raumordnung

Plangrundlagen

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena und der Bebauungsplan „Campingplatz Stuck“ (im Planverfahren) bilden die Grundlage der vorliegenden Planung.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I S. 394),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. I S. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),

Als Grundlagen dienen weiterhin die sonstigen aktuellen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien.

Die Planzeichnung, die Planzeichenerklärung und die Begründung orientieren sich am wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen der nicht von der 6. Änderung betroffenen Teile des wirksamen Flächennutzungsplanes gelten uneingeschränkt weiterhin fort. Weitere Plangrundlagen sind die digitale topographische Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023, der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Urban, Ludwigslust, Stand 03.03.2008 sowie eigene Erhebungen.

Planverfahren

Die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eldena erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Der Änderungsbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan teilweise bereits als Sondergebiet „Campingplatz“ dargestellt. Die Gemeinde hat also bereits mit dem ursprünglichen Flächennutzungsplan, der im Jahr 1997 wirksam wurde, ihren grundsätzlichen Willen, an der betreffenden Stelle einen Campingplatz vorzusehen, ausgedrückt. In der Begründung hieß es dazu: „Der vorhandene Campingplatz an der südöstlichen Gemeindegrenze wird als Sondergebiet Camping festgesetzt“.

Insofern hat die 6. Änderung, mit der zwar das dargestellte Sondergebiet „Campingplatz“ mehr als verdoppelt wird, jedoch keine besondere städtebauliche Bedeutung, da lediglich eine Konkretisierung der tatsächlich für den Campingplatz verwendeten Flächen stattfindet. Das im ursprünglichen Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Campingplatz“ verbleibt an seinem Standort und bleibt das einzige Sondergebiet dieser Art im Gemeindegebiet. Die Möglichkeit das vereinfachte Verfahren bei einer Änderung von geringer städtebaulicher Bedeutung auch bei einer räumlich verhältnismäßig größeren Ausdehnung anzuwenden, legt auch die folgende Kommentierung zum BauGB nahe:

„Dagegen darf eine Änderung oder Ergänzung auch dann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn sie von geringer Bedeutung ist, sich aber umfangmäßig auf einen größeren Bereich erstreckt.“ (Brügelmann/Scharmer BauGB § 13 Rn. 34)

Die Gemeinde erachtet die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes folglich als nicht berührt. Weiterhin werden mit der Planung keine Vorhaben vorbereitet, die eine UVP-G-Prüfung erfordern, bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und bestehen keine Anhaltspunkte zur Beachtung von Pflichten nach § 50 BImSchG. Insgesamt liegen also die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB vor.

Der Entwurf der Planung wurde im Zeitraum vom 07.11.2024 bis zum 06.12.2024 veröffentlicht. Zeitgleich wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt. Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich keine Änderungen an der Planung. Es wurde lediglich ein Höhenfestpunkt nachrichtlich übernommen.

Raumordnung

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) wird die Gemeinde Eldena als Siedlungsschwerpunkt im Mittel- und Nahbereich des Mittelzentrums Ludwigslust dargestellt. Weiterhin befindet sich die Gemeinde in einem ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis und einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die durch die Gemeinde verlaufende Müritz-Elde-Wasserstraße wird als wichtiger Schifffahrtsweg ausgewiesen.

Auch wenn sich die Gemeinde Eldena weder in einem Tourismusschwerpunktraum noch in einem Tourismusentwicklungsraum befindet, so stellt die Müritz-Elde-Wasserstraße, als nach dem RREP WM ausweislicher wichtiger Schifffahrtsweg, auch eine bedeutende touristische Destination dar. Als Verbindung zwischen der Elbe und der Müritz erfährt die Wasserstraße eine intensive touristische Nutzung durch Sportboote

und andere wasserbezogene Freizeitnutzungen. Der Campingplatz Neu Göhren sowie die angrenzende Bootsanleger unterstreichen diese touristische Bedeutung.

Gemäß Programmsatz 3.1.3 (12) RREP WM sollen Campingplätze erhalten, bedarfsgerecht quantitativ erweitert und qualitativ entwickelt werden. Dabei soll die Intensität ihrer Nutzung an die Belastbarkeit des Naturraumes und der Infrastruktur angepasst werden. Diesem Programmsatz wird mit der vorliegenden Planung entsprochen.

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

2.1 Beabsichtigte städtebauliche Entwicklung

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung verfolgt das Ziel, den vorhandenen Campingplatz planungsrechtlich zu sichern. Der Standort des Campingplatzes an der Müritz-Elde-Wasserstraße hat sich in den vergangenen Jahren als städtebaulich sinnvoll erwiesen und soll daher entsprechend der tatsächlich schon vollzogenen Nutzung im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Damit bekräftigt die Gemeinde den bestehenden Standort des Campingplatzes und drückt ihre Entwicklungsabsichten im Hinblick auf die touristische Infrastruktur aus.

2.2 Darstellungsänderungen im Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Campingplatz Stuck“ wird im wirksamen Flächennutzungsplan teilweise als Sondergebiet „Campingplatz“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst. Zukünftig wird ausschließlich ein Sondergebiet „Campingplatz“ dargestellt. Die bisher zum Erhalt festgesetzten Bäume entfallen mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aus der Darstellung.

Die Funktion der Bäume, eine Abgrenzung zur freien Landschaft zu bilden, kann durch die Erweiterung des Sondergebietes „Campingplatz“ nicht mehr erzielt werden. Hierzu sollen zukünftig Heckenpflanzungen im Rahmen der parallelen Bebauungsplanung festgesetzt werden.

3. Immissionsschutz

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden. Die Gemeinde Eldena hat sich mit den möglicherweise auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen sowie die möglicherweise von ihm ausgehenden Immissionen auseinandergesetzt.

Es sind keine unzulässigerweise auf das Plangebiet einwirkenden Immissionsquellen in der immissionsschutzrelevanten Umgebung ersichtlich.

Auch ist nicht davon auszugehen, dass von dem Plangebiet erhebliche Immissionen ausgehen werden. In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine

besonders schutzwürdigen Nutzungen.

4. Erschließung

Die Erschließung erfolgt in Anbindung an die Kreisstraße K48, die sich innerhalb der Gemeinde Malk Göhren befindet. Eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung ist in dem Plangebiet sichergestellt. Im verbindlichen Bauleitplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren werden Abstimmungen mit den Trägern der Ver- und Entsorgung sowie der Straßenbaulast, dem Wasser- und Bodenverband und den sonstigen betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den Genehmigungsbehörden auf Landkreisebene durchgeführt.

5. Planungskosten

Die Planungskosten für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eldena werden von dem Vorhabenträger getragen. Die Gemeinde wird von allen Kosten freigehalten.

6. Sonstiges

In dem Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eldena sind keine Bau- und Kunstdenkmale und nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Ebenso sind keine Altlasten bekannt. Werden dennoch bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird hingewiesen.

Auch wenn das Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand als nicht kampfmittelbelastet bekannt ist, ist nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten unvermutete kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus

Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen sowie der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Teil 2 – Umweltbericht

1. Einleitung

Abweichend von § 13 Abs. 3 BauGB wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB angefertigt. Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Resultate der Umweltprüfung aufgezeigt.

Da die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Campingplatz Stuck“ aufgestellt wird, werden im Rahmen dieses Umweltberichtes die ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes nach der Anlage des BauGB beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Allgemein

Mit dem Bebauungsplan „Campingplatz Stuck“ beabsichtigt die Gemeinde Eldena die Sicherung des am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes befindlichen Campingplatzes. Der Campingplatz existiert bereits seit dem Jahr 2002. Baurechtlich liegen für den Campingplatz keine Genehmigungen vor. Lediglich für die bereits vor dem Einigungsvertrag von 1990 bestehenden Gebäude im Nordosten des Plangebietes (Betriebsgebäude) ist von materiellem Bestandsschutz auszugehen. Eine Bauleitplanung wird daher erforderlich um den Campingplatz planungsrechtlich zu sichern und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Die Gemeinde möchte den Campingplatzstandort mit der vorliegenden Planung langfristig sichern und notwendige Modernisierungsmaßnahmen ermöglichen. Dadurch wurde nunmehr eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da die geplante Nutzung nicht der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplanes entspricht.

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit teilweise ein Sondergebiet „Campingplatz“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO und teilweise eine Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Zur Beachtung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eldena erfolgt daher parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht nahezu dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Campingplatz Stuck“.

1.2 Lage und Charakteristik des Änderungsbereiches

Die Gemeinde Eldena liegt im Süden des Landkreises Ludwigslust-Parchim und befindet sich ca. 12 km von Ludwigslust entfernt. Durch die Gemeinde Eldena verlaufen die Kreisstraße L 07 und die Bundesstraße B 191. Die Gemeinde ist somit direkt an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Campingplatz Stuck“ befindet sich im Südwesten des Gemeindegebietes an der Müritz-Elde-Wasserstraße und stellt den bereits vorhandenen Campingplatz Neu Göhren dar. Direkt westlich angrenzend an den Campingplatz befindet sich die Ortslage Neu Göhren. Baum- und Gebüschstrukturen rahmen den Campingplatz ein. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,4 ha.

Naturräumliche Gliederung

Landschaftszone:	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (5)
Großlandschaft:	Südwestliche Niederungen (51)
Landschaftseinheit:	Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz (510)

2. Umweltprüfung

2.1 Vorhaben und Planungsziel

Mit dem Bebauungsplan „Campingplatz Stuck“ beabsichtigt die Gemeinde Eldena die Sicherung des am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes befindlichen Campingplatzes. Der Campingplatz existiert bereits seit dem Jahr 2002. Baurechtlich liegen für den Campingplatz keine Genehmigungen vor. Lediglich für die bereits vor dem Einigungsvertrag von 1990 bestehenden Gebäude im Nordosten des Plangebietes (Betriebsgebäude) ist von materiellem Bestandsschutz auszugehen. Eine Bauleitplanung wird daher erforderlich um den Campingplatz planungsrechtlich zu sichern und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Die Gemeinde möchte den Campingplatzstandort mit der vorliegenden Planung langfristig sichern und notwendige Modernisierungsmaßnahmen ermöglichen.

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit teilweise ein Sondergebiet „Campingplatz“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO und teilweise eine Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

2.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachplanungen

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM, 2011)

Für den planungsrelevanten Bereich werden die nachfolgenden Aussagen im RREP WM getroffen. Die Gemeinde Eldena befindet sich:

- Im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis (siehe Karte 3, RREP WM, 2011),
- Im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (siehe Karte 3, RREP WM, 2011),
- verfügt über einen wichtigen Schifffahrtsweg (siehe Karte 4, RREP WM, 2011)
- im Norden und Osten im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Ebenso ist im Norden der Gemeinde ein Natura 2000-Gebiet sowie im Osten ein Landschaftsschutzgebiet vorhanden (siehe Karte 5, RREP WM, 2011),
- teilweise im Biotopverbund im engeren Sinne und teilweise im weiteren Sinne (siehe Karte 6, RREP WM, 2011),

Die Gemeinde Eldena geht davon aus, dass die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM, 2008)

Im GLRP werden als Fachplanung des Naturschutzes Aussagen zu den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die räumliche Gesamtplanung getroffen. Er bildet die Grundlage für nachfolgende Planverfahren.

Naturräumliche Gliederung

Landschaftszone:	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (5)
Großlandschaft:	Südwestliche Niederungen (51)
Landschaftseinheit:	Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz (510)

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsraum bzw. angrenzend zur bestehenden Ortslage werden für das Plangebiet selbst kaum spezifische Aussagen getroffen. Es erfolgt eine Zusammenfassung der allgemeinen Darstellungen für die planungsrelevanten Bereiche:

- Der Boden der Gemeinde Eldena ist teilweise als „Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit“ dargestellt (siehe Karte 4),
- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers ist die Gemeinde Eldena als „Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ verzeichnet (siehe Karte 6).
- Die Gemeinde Eldena ist als niederschlagsnormal dargestellt (siehe Karte 7).
- Die Gemeinde Eldena weist im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit auf (siehe Karte 8). Die Funktionsbewertung der landschaftlichen Freiräume ist teilweise mit Stufe 2-mittel teilweise mit Stufe 3-hoch bewertet (siehe Karte 9).
- Das Plangebiet liegt außerhalb von europäischen Schutzgebieten (SPA, GGB). Die Müritz-Elde-Wasserstraße sowie der Elde-Seitenkanal sind als verbindende

Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie ausgewiesen. (siehe Karte 10).

Aus den übergeordneten Planungen lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der dort dargestellten Entwicklungsziele ableiten.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten von nationaler und internationaler Bedeutung. Nachfolgend werden die Schutzgebiete aufgeführt, die im Umfeld des Plangebietes vorhanden sind.

In Bezug auf das Plangebiet lassen sich folgenden Aussagen treffen:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2834-303 „Karenzer und Kalißer Heide“, Entfernung zum Plangebiet, südwestlich ca. 3 000 m bzw. nordöstlich ca. 3 500 m
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) DE2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“, Entfernung zum Plangebiet, westlich ca. 5 200 m
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) L105 „Wanzeberg“, Entfernung zum Plangebiet, östlich, ca. 3 800 m

Aufgrund der Entfernung und der Art der geplanten Nutzung werden erhebliche Beeinträchtigungen im Vorfeld ausgeschlossen. Die Erarbeitung einer FFH-Untersuchung wird für nicht notwendig erachtet.

Ebenso werden keine Beeinträchtigungen von nationalen Schutzgebieten durch die Planung gesehen.

Geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes ist kein gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehendes Biotop vorhanden.

In einem Umkreis von ca. 50 m (Wirkzone I) sind folgende gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope vorhanden:

- LWL13050 – Stehendes Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Großseggenried – nordöstlich des Plangebietes, Entfernung ca. 17 m
- LWL13051 - Stehendes Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Großseggenried – nordöstlich des Plangebietes, Entfernung ca. 24 m
- Erlen- und (Birken-) Bruch feuchter eutropher Standorte, bei der aktuellen Kartierung aufgenommen, nordöstlich an das Plangebiet angrenzend

In einem Umkreis von ca. 200 m befindet sich ein weiteres gemäß § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop:

- Erlen- und (Birken-) Bruch feuchter eutropher Standorte, bei der aktuellen Kartierung aufgenommen, nordöstlich an das Plangebiet angrenzend

Waldbelange

Das Plangebiet grenzt im Nordosten an einen Bruchwald. Mit der vorliegenden Planung (parallele Bebauungsplanung „Campingplatz Stuck“) entstehen innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m keine Gebäude oder Bereiche für den dauerhaften Aufenthalt.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für eine Beurteilung voraussichtlicher Umweltauswirkungen wurden die folgenden fachgesetzlichen Vorgaben des Umweltschutzes auf Bundes- und Landesebene berücksichtigt.

Tab. 1: Fachgesetzliche Vorgaben einzelner Schutzgüter

Schutzgut	Fachgesetzliche Vorgaben
Mensch	▪ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der aktuellen Fassung (BImSchV)
Pflanzen und Tiere	▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) ▪ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ▪ FFH-Richtlinie (FFH-RL)
Boden	▪ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ▪ Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
Wasser	▪ Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) ▪ EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) ▪ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)
Fläche	▪ BBodSchG
Klima/Luft	▪ BImSchG ▪ BImSchV
Kultur- und Sachgüter	▪ Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)
Landschaft	▪ BNatSchG ▪ NatSchAG M-V

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der im § 2 Absatz 4 BauGB benannten Aspekte. Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c BauGB) ermittelt werden. Nachstehend erfolgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) schutzgutbezogen. Die Bewertungskriterien für die einzelnen Schutzgüter sind jeweils vorangestellt. Im Anschluss wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung dargestellt. Ebenso

wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben und bewertet.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden die voraussichtlich eintretenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammenfassend betrachtet und bewertet. Dabei wird auf die Aussagen bzw. Ergebnisse des parallel aufgestellten Bebauungsplanes „Campingplatz Stuck“ zurückgegriffen. Aus diesem Grund wird auch die Terminologie übernommen.

3.1 Schutzgut Mensch

Basisszenario

Das Schutzgut Mensch umfasst die Beurteilung der Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Die räumliche Erfassung der Umwelt für das Schutzgut Mensch orientiert sich an den Grunddaseinsfunktionen des Menschen - Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, in Gemeinschaft leben und sich erholen. Diese Funktionen werden überwiegend innerhalb von Siedlungsbereichen realisiert. Als Flächen mit freizeitrelevanter Infrastruktur innerhalb von Siedlungsräumen, die für die Erholung der Wohnbevölkerung oder als Standort freizeitinfrastruktureller Einrichtungen Bedeutung haben, kommen Grün- und Freiflächen, Parkanlagen, spezielle Freizeitanlagen (Sportplätze, Freibäder, etc.) sowie Flächen für die naturbezogene Erholungsnutzung wie Wald- und Seengebiete, in Betracht.

Als Basisszenario ist der Zustand vor Errichtung des Campingplatzes anzunehmen. Die Fläche stellte sich, abgesehen von der Bebauung im Nordosten, als landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Lärmemissionen

Von der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehen keine relevanten Lärmemissionen aus.

Visuelle Wahrnehmung

Die nächste Siedlungslage „Neu Göhren“ befindet sich westlich angrenzend an das Plangebiet. Die Ortslage Stuck liegt ca. 300 m östlich des Campingplatzes und Malk Göhren befindet sich in nördliche Richtung ca. 2.400 m vom Plangebiet entfernt.

Erholungsnutzung

Von der landwirtschaftlichen Nutzfläche geht keine Erholungsnutzung aus.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Lärm)Emissionen

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden. Die Gemeinde Eldena hat sich mit den möglicherweise auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen sowie die möglicherweise von ihm ausgehenden Immissionen auseinandergesetzt.

Es sind keine unzulässigerweise auf das Plangebiet einwirkenden Immissionsquellen in der immissionsschutzrelevanten Umgebung ersichtlich.

Auch ist nicht davon auszugehen, dass von dem Plangebiet erhebliche Immissionen ausgehen werden. In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine besonders schutzwürdigen Nutzungen.

Landwirtschaftliche Einsatztage und ggf. -nächte, z.B. zur Erntezeit, auf den angrenzenden Ackerflächen sowie gelegentliche Geruchsbelästigungen durch das Ausbringen von Gülle, sind im ländlichen Raum von den Anwohnern und Urlaubern zu tolerieren.

Visuelle Wahrnehmung

Die nächstgelegene Ortslage Neu Göhren befindet sich etwa 40 m westlich des Plangebietes.

Auf der von der Straße abgewandten Seite befinden sich die Flächen für den Aufenthalt bzw. die Abstellflächen für die Wohnwagen/ Wochenendmobilheime. Auf der von der Straße zugewandten Seite befinden sich die Betriebsgebäude sowie der Betriebs- hof. Zudem wird der Großteil des Campingplatzes durch Gehölzstrukturen eingerahmt, sodass Sichtbeziehungen auf das Plangebiet stark eingeschränkt sind.

Erholungsnutzung

Auch wenn sich die Gemeinde Eldena weder in einem Tourismusschwerpunktraum noch in einem Tourismusentwicklungsraum befindet, so stellt die Müritz-Elde-Wasser- straße, als nach dem RREP WM ausweislicher wichtiger Schifffahrtsweg, auch eine bedeutende touristische Destination dar. Als Verbindung zwischen der Elbe und der Müritz erfährt die Wasserstraße eine intensive touristische Nutzung durch Sportboote und andere wasserbezogene Freizeitnutzungen. Der Campingplatz Neu Göhren sowie die angrenzenden Bootsanleger unterstreichen diese touristische Bedeutung.

Ein Campingplatz wird überwiegend im Rahmen der Freizeitgestaltung, z. B. Urlaub oder Wochenende genutzt, sodass die Freizeit- und Erholungsnutzung für die Umsetzung der Planungsziele einen entscheidenden Faktor darstellt.

Zusammenfassung

Das Plangebiet selbst besitzt eine hohe Bedeutung für Erholungs- oder touristische Zwecke. Mit der Umsetzung der Planung sind positive Auswirkungen auf das Schutz- gut Mensch verbunden.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erfassung des Baumbestandes

Gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 ist der Bestand an geschützten Bäumen auf Grundlage von Vermessungen und eigenen Erhebungen für das Plange- biet zu erheben.

Mit der Umsetzung der Planziele sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beein- trächtigungen oder Fällungen gesetzlich geschützter Baume gemäß §§ 18 und 19 NatSchAG M-V verbunden.

Geschützte Pflanzen

Das Vorhaben der vorliegenden Planung ist nicht geeignet, um relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Pflanzen auszuüben. Durch fehlende Habitatstrukturen können Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Artengruppe Pflanzen eindeutig ausgeschlossen werden, da es sich um einen anthropogen vorgeprägten Bereich handelt. Die weitere Analyse projektbedingter Wirkungen und deren Erheblichkeit für die geschützte Flora entfällt.

Artenschutzrechtliche Betrachtung - Potentialabschätzung

Ein vollständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erfolgte im Rahmen der parallelen Bebauungsplanung „Campingplatz Stuck“ in Form einer Potentialabschätzung. Bei dieser Potentialabschätzung wird von einer worst-case-Betrachtung ausgegangen. Für alle Arten, für die eine Habitateignung vorliegt, muss von einer Betroffenheit ausgegangen werden. Die Grundlage für die Potentialabschätzung stellt eine detaillierte Bestandsaufnahme der Biotoptypen dar. Daraus wurden Rückschlüsse auf mögliche Artenvorkommen gezogen.

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (FROELICH & SPORBECK, Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern 20.09.2010).

Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen (Potentialabschätzung)

Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer Potentialabschätzung erarbeitet.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, mögliche artenschutzrechtlich begründete Vollzugshindernisse des Bebauungsplanes zu ermitteln und durch geeignete Plananpassungen bzw. Maßnahmen die Entstehung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen bzw. bei unvermeidbaren Konfliktsituationen Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen.

Die Gemeinde Eldena hat das Verfahren zum Bebauungsplan „Campingplatz Stuck“ eingeleitet. Es geht im Wesentlichen um die planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden Campingplatzes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Campingplatz Stuck“ befindet sich im Südwesten des Gemeindegebietes an der Müritz-Elde-Wasserstraße und stellt den bereits vorhandenen Campingplatz Neu Göhren dar. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,4 ha.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz Stuck“ der Gemeinde Eldena war im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen, ob mit Realisierung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden und diese durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können.

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte die Erarbeitung eines vollständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in Form einer Potentialabschätzung. Bei dieser Potentialabschätzung wird von einer worst-case Betrachtung ausgegangen.

In Bezug auf Brutvögel und Fledermäuse wurde im Rahmen der Potentialanalyse ein potentiell Vorkommen festgestellt. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme (gemäß § 39 BNatSchG) ist das Eintreten von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Das Vorkommen der übrigen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden.

Biologische Vielfalt

Die vorhandenen Biotoptypen wurden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zur parallelen Bebauungsplanung „Campingplatz Stuck“ gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ erfasst.

Die vorhandene biologische Vielfalt ändert sich, durch die Umnutzung der landwirtschaftlichen Fläche in einen Campingplatz. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht von einer hohen biologischen Vielfalt auszugehen. Diese kann sich durch die Strukturierung der Fläche, im Zuge der Nutzung als Campingplatz, erhöhen.

3.3 Schutzgut Boden

Basisszenario

Im Natur- und Landschaftshaushalt und Stoffkreislauf hat das Schutzgut Boden wesentliche Funktionen. Er übernimmt das Filtern, Speichern, Puffern und die Umwandlung verschiedenster Stoffe und ist für Bodentiere, Mikroorganismen sowie für Pflanzen und deren Wurzeln Lebensraum. Die Eigenschaften des Bodens (Substrat, Humusgehalt und Hydromorphie) sind wesentlich für die Ausprägung der natürlich auftretenden Vegetation.

Hinzu kommt laut § 2 BBodSchG die Bedeutung des Bodens für den Menschen als Produktionsgrundlage für dessen Ernährung, als Standort für die Besiedelung und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

In der LINFOS-Datenbank sind für den Bereich des Plangebietes folgende Bodentypen verzeichnet: Sand-Gley/ Podsol-Gley (Rostgley); spätglaziale Tal- und Beckensande, feinanteilarm, mit Grundwassereinfluss, eben bis flachwellig.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Innerhalb des Plangebietes ist die natürliche Bodenstruktur und stoffliche Zusammensetzung bereits anthropogen verändert, da sie vor der Errichtung des Campingplatzes als Ackerfläche genutzt wurde.

Die maßgeblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Boden“ entstehen durch die Aufstellung der Wohnmobile, Fahrspuren sowie die genutzten (Sand-) Wege der Gäste. Eine Versiegelung des Geländes erfolgt nicht, jedoch wird es zu Bodenverdichtungen kommen.

Die Wirksamkeit der Bodenfunktion nach § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) im Plangebiet unter Berücksichtigung vorhandener Beeinträchtigungen sind nachfolgend zusammengefasst:

Tabelle 1: Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG und ihre Wirksamkeit im Plangebiet

Bodenfunktion nach § 2 BBodSchG	Wirksamkeit im Untersuchungsgebiet
1. Natürliche Funktion als	
a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Die Lebensraumfunktion für Tiere wird auf und im Boden im Bereich des Campingplatzes eingeschränkt.
b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	Der größte Teil des Plangebietes verbleibt unversiegelt, so dass hier nicht von deutlichen Verschlechterungen der Funktion des Bodens als Bestandteil des Naturhaushaltes auszugehen ist.
c) Abbau-, Ausgleichs- und aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	Der Boden im Plangebiet besteht aus grundwasserbeeinflussten spätglazialen Tal- und Beckensanden, die durch Bebauung und intensive Bewirtschaftung stark anthropogen beeinflusst sind. Der Boden besitzt eine nur geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit und verfügt über ein geringes Wasserhaltvermögen.
2. Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Boden- oder sonstigen Kulturgüter bekannt.

Als dritte Bodenfunktion werden im BBodSchG die Nutzungsfunktionen aufgezählt. Diese wurden nicht berücksichtigt, da sie nicht der Einschätzung der ökologischen Bodenqualität dienen und zudem im gesamten Plangebiet nicht von Belang sind.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet bekannt.

Zusammenfassung

Mit der Planung kommt es zu Veränderungen und Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur parallelen Bebauungsplanung „Campingplatz Stuck“ werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden berücksichtigt und ausgeglichen.

3.4 Schutzgut Fläche

Basisszenario

Das hier betrachtete Plangebiet liegt direkt an der Kreisstraße 48, an der Müritz-Elde-Wasserstraße sowie an der Ortslage Neu Göhren. Das direkte Umfeld des Plangebietes wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 3,4 ha.

Als Ausgangssituation für die Umweltprüfung wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche angenommen.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung geht die Inanspruchnahme von zusätzlicher Fläche einher. Hierbei wird eine bereits anthropogen vorgeprägte landwirtschaftliche Nutzfläche in einen Campingplatz umgewandelt. Mit dem Verzicht auf großflächige Versiegelungen und der Ausbildung von wassergebundenen Oberflächen soll der flächenverbrauch in seiner umweltrelevanten Wirkung minimiert werden.

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Planung wird zusätzliche Fläche beansprucht. Zur Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche sollen Versiegelungen begrenzt werden und die Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur parallelen Bebauungsplanung „Campingplatz Stuck“ berücksichtigt.

3.5 Schutzgut Wasser

Basisszenario

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand wird in der LINFOS-Datenbank für den Geltungsbereich mit ≤ 2 m angegeben. Das dortige Grundwasser kann durch den geringen Flurabstand durch Bodenverunreinigungen wesentlich schneller beeinträchtigt werden als bei größeren Flurabständen. Die Grundwasserressourcen werden im Bereich des Plangebietes als nicht nutzbares Dargebot angegeben.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Trinkwasserschutzzone

Innerhalb des Plangebietes ist keine Trinkwasserschutzzone ausgewiesen.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundwasser

Aufgrund der geplanten Ausprägung des Plangebietes wird mit der Umsetzung der Planungsziele mit keiner signifikanten Erhöhung der Grundwassergefährdung ausgegangen. Es erfolgen keine Nitrat-, PSM- und Biozid-Einträge, die das Grundwasser verunreinigen. Zudem hat die zeitweilige Verschattung des Bodens durch die Wohnmobile/ Wohnwagen den Effekt zufolge, dass die Verdunstung von Wasser in Boden und Pflanzen (Evapotranspiration) abnimmt. Eine verringerte Verdunstung aus dem Boden führt zu einem feuchteren Boden und somit zu einer höheren Wasserverfügbarkeit.

Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt direkt angrenzend an der Müritz-Elde-Wasserstraße, einem intensiv genutzten Kanal von über 3 m Breite. Dort befindet sich auch ein Bootsanleger. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird nicht von Veränderungen des Ökosystems und des Wasserhaushaltes der Müritz-Elde-Wasserstraße ausgegangen.

Trinkwasserschutzzone

- entfällt -

Zusammenfassung

Mit der Umwandlung des Plangebietes von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in einen Campingplatz entstehen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser. Mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung gehen positive Effekte einher, da mit weniger Einträgen in den Boden zu rechnen ist. Auch kann es mit Errichtung des Campingplatzes zu einer leicht erhöhten Grundwasserneubildung kommen. Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des Campingplatzes sowie der Campingmobile durch die Eigentümer sind auch keine Einträge wassergefährdender Stoffe zu erwarten.

3.6 Schutzgut Luft und Klima

Basisszenario

Das Plangebiet liegt innerhalb des Übergangsbereiches zwischen den ozeanisch und kontinental geprägten Klimaeinflüssen.

Das Vorland der Seenplatte lässt sich klimatisch von der nördlich angrenzenden Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ kaum abgrenzen. Es weist ähnliche Niederschlags- und Temperaturverhältnisse auf.

Die Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte ist dem maritim geprägten Binnenplanarklima zuzuordnen. Die jährliche Niederschlagshöhen liegen im Durchschnitt deutlich über 600 mm. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen werden mit dem West nach Ost abnehmenden atlantischen Einfluss geringer. Ebenso nimmt die mittlere Temperatur des kältesten Monats nach Osten ab.

Das Lokalklima wird im Plangebiet durch die unmittelbare Nähe zu einer Wasserfläche (Müritz-Elde-Wasserstraße) beeinflusst, dass z.B. Nebelfelder in den Dämmerungsstunden und hohe Taufeuchtigkeit bedingt. Durch die Nähe größerer Waldgebiete und die kaum vorhandenen Industrie kann von einer guten Luftqualität ausgegangen werden.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die vorliegende Planung ist aufgrund ihrer Größe von ca. 3,4 ha im Verhältnis zur Umgebung des Plangebietes sowie ihrer landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche nicht geeignet kleinklimatische Veränderungen zu erzeugen. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich zahlreiche Freiflächen, so dass die überplante Fläche nicht sonderlich ins Gewicht fällt.

Erhebliche Immissionen, die die Luftqualität beeinflussen könnten, sind von Campingplätzen regelmäßig nicht zu erwarten.

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Planung werden keine Eingriffe in das Schutzgut Luft und Klima geplant, die den aktuellen Zustand dauerhaft negativ beeinflussen könnten.

3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Basisszenario

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand befinden sich keine Baudenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Da keine schützenswerten oder geschützten Kultur- und Sachgüter im Plangebiet vorhanden sind, entstehen durch die vorliegende Planung keine Beeinträchtigungen.

Zusammenfassung

Es ist nicht bekannt, dass sich Sach- oder Kulturgüter im Plangebiet befinden. Eine weitere Betrachtung des Schutzgutes ist somit nicht erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten. Entsprechende Hinweise werden in der Satzung gegeben.

3.8 Schutzgut Landschaft

Basisszenario

Eine Beschreibung der Charakteristik des Plangebietes ist im nächsten Punkt dargestellt. Ausgangslage ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die vor der Errichtung des Campingplatzes vorhanden war. In Bezug auf die hier dargestellten Kriterien lassen sich für das Plangebiet folgenden Aussagen zusammenfassen:

Vielfalt

Das Plangebiet ist relativ eben ausgebildet und durch großflächige, strukturarme Acker- und Grünlandflächen geprägt. Daneben kommen überwiegend Kiefernwälder vor. Die Müritz-Elde-Wasserstraße gliedert die Landschaft und ist im Bereich des Untersuchungsraums einseitig mit Erlen und Eichen bestanden. Weiterhin wird das Gebiet durch die Ortschaft Neu Göhren und die Kreisstraße 48 geprägt.

Das Plangebiet stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar, die mit kleineren Grünstrukturen durchsetzt ist. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich Bebauung. Auch das direkte Umfeld des Plangebietes wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Aufgrund der verhältnismäßig monotonen Ausstattung wird die Vielfalt des Plangebietes als gering eingestuft.

Eigenart und Schönheit

Landschaftstypische Elemente sind mit Ausnahme von wenigen vereinzelt Gehölzstrukturen nicht vorhanden, so dass keine hervorzuhebende Eigenart und Schönheit benannt werden kann.

Natürlichkeit

Es handelt sich um eine anthropogen vorgeprägte Fläche, die eine geringe Natürlichkeit aufweist.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung *Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Natürlichkeit*

Mit der Umwandlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in einen Campingplatz wird das Landschaftsbild verändert. Ein Campingplatz stellt eine bauliche Anlage dar, die die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Natürlichkeit des Landschaftsbildes beeinträchtigen kann.

Zusammenfassung

Mit der Errichtung des Campingplatzes erfolgt eine Veränderung des Landschaftsbildes. Aufgrund der im Allgemeinen optisch wenig ansprechenden Erscheinungsform von Campingplätzen kann von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden. Um diese Beeinträchtigungen zu minimieren, sind Grünstrukturen im Randbereich des Campingplatzes geeignet. In der Vergangenheit wurden bereits, das Plangebiet umlaufende, Grünstrukturen angepflanzt. Zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild werden diese Grünstrukturen im Rahmen der parallelen Bebauungsplanung „Campingplatz Stuck“ zum Erhalt festgesetzt.

3.9 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. Umweltfachliche Entwicklungsziele und Wirkungen auf die Schutzgüter können sich gegenseitig sowohl positiv als auch negativ verstärken oder abschwächen.

Im Allgemeinen sind für die Planung die zusätzliche Überbauung bzw. Versiegelung maßgeblich. Der Boden interagiert mit seinen spezifischen Funktionen des Wasserhaushaltes. Dadurch dass die vorliegende Planung auf eine großflächige Versiegelung verzichtet und stattdessen lediglich wassergebundene Oberflächen vorsieht, sind für die Schutzgüter Wasser und Boden eher positive Wechselwirkungen festzustellen.

3.10 Störfälle

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im planungsrelevanten Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden. Aufgrund der aktuellen Nutzungen und der Lage sind diese dort auch nicht zu erwarten.

4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Mit der parallelen Bebauungsplanung „Campingplatz Stuck“ beabsichtigt die Gemeinde Eldena die Sicherung des am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes befindlichen Campingplatzes. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.

Nutzung von natürlichen Ressourcen

Das Plangebiet stellt einen im Betrieb befindlichen Campingplatz mit zugehörigem Bootsanleger dar.

Art und Menge an Emissionen

Die Ziele des Bebauungsplanes sind nicht geeignet, signifikante Beeinträchtigungen durch Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlungen hervorzurufen.

Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Maßgaben der in der Gemeinde Eldena bestehenden Abfallentsorgung sind einzuhalten.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt

Mit der Umsetzung der Planung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

Ebenso besteht keine Betroffenheit/kein Risiko für das kulturelle Erbe. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bau- oder sonstigen Denkmäler. Risiken für die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Kumulierung mit anderen Projekten

Es sind keine weiteren Projekte bzw. Planungen im planungsrelevanten Umfeld vorhanden, die zu kumulativen Wirkungen mit dem hier betrachteten Bebauungsplan führen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima

Die Flächen des Campingplatzes besitzen keine signifikante Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Es bleiben alle Gehölzbereiche erhalten. Auswirkungen der Planung auf das Klima sind nicht zu erwarten.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude und Nebenanlagen werden die geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften beachtet. Von negativen Beeinträchtigungen bzgl. eingesetzter Techniken und Baustoffe wird daher nicht ausgegangen.

4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei der Nichtdurchführung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten. Eine Veränderung des Umweltzustandes erfolgt nicht.

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Erweiterung eines bestehenden Standortes gehen grundsätzlich weniger Eingriffe einher, als durch die Erschließung eines neuen Standortes. Somit ist die vorliegende Planung die bestmögliche Planungsalternative.

Vermeidungsgebot

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Mit der Umsetzung der hier betrachteten Planung erfolgt die Nachnutzung eines alten Gebäudebestandes sowie eine Umnutzung von Ackerflächen. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich dem zusätzlichen Flächenverbrauch in der freien Landschaft zu bevorzugen.

5. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Allgemein dient eine Überwachung der Umwelt insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen. Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, können Maßnahmen, die der Überwachung dienen, unterbleiben.

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt. Für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eldena wurden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 3,4 ha und befindet sich im Südwesten des Gemeindegebietes an der Müritz-Elde-Wasserstraße und stellt den bereits vorhandenen Campingplatz Neu Göhren dar.

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von dem Bebauungsplan der Gemeinde Eldena erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Mit dem Bebauungsplan „Campingplatz Stuck“ beabsichtigt die Gemeinde Eldena die Sicherung des am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes befindlichen Campingplatzes. Der seit vielen Jahren bestehende Campingplatz mit Gaststätte liegt an der Müritz-Elde-Wasserstraße (Elde-Seitenkanal) und verfügt über einen Bootsanleger. Der Campingplatz stellt seit jeher ein beliebtes touristisches Ziel für Campingurlauber als auch Nutzer der Wasserstraße dar. Die Gemeinde verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes parallel die Schaffung einer städtebaulichen Ordnung.

Aufgrund der Lage des Plangebietes, angrenzend an den Siedlungsraum, sind in den übergeordneten naturschutzrechtlichen Fachplanungen für den Bereich kaum umweltbezogenen Ziele festgelegt bzw. spezifische Aussagen getroffen worden. Aus den übergeordneten Planungen lassen sich daher für die hier betrachteten Planungsziele keine erheblichen Beeinträchtigungen ableiten. Hervorzuheben sind nur die angrenzenden gemäß § 20 NatSchAG MV gesetzlich geschützten Biotope. Mittelbare Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der Größe, der Planungsziele und der bestehenden Vorbelastungen durch die vorliegende Planung aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten von nationaler und internationaler Bedeutung. Das nächst gelegene Natura 2000-Gebiet, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2834-303 „Karenzer und Kalißer Heide“ befindet sich südwestlich ca. 3 000 m bzw. nordöstlich ca. 3 500 m an das Plangebiet. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich 5 200 vom Plangebiet entfernt. Überschneidungen zwischen dem Geltungsbereich und den Natura 2000-Gebieten sind nicht vorhanden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Wanzeberg“ befindet sich in einem Abstand von ca. 3 800 m zum Plangebiet. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die Planung kann aufgrund der ausreichenden Entfernung ausgeschlossen werden.

Die Umweltbelange wurden ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben und berücksichtigt. Es wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Im Wesentlichen sind durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch Bodenverdichtung und die damit verbundenen Veränderungen des Wasserhaushaltes verbunden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die mit dem Bebauungsplan verbundenen Planungsabsichten auf die Umwelt bzw. die benannten Schutzgüter ist nicht zu rechnen. Mit der Umsetzung der Planungsziele erfolgt die Sicherung des am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes befindlichen Campingplatzes. Die Gemeinde verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes parallel die Schaffung einer städtebaulichen Ordnung. Es handelt sich demnach um einen anthropogen vorbelasteten Bereich. Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die vorliegende Planung verursacht werden, sind unter Hinzunahme der Ausführungen der „Hinweise zur Eingriffsregelung für M-V; LUNG Neufassung 2018“ dargestellt und werden im weiteren Planverfahren bewertet. Der Verlust resultiert hauptsächlich aus der Bodenverdichtung, die durch die Stellplätze der Wohnmobile/-wagen und Wochenendmobilheimen sowie deren Zu- und Abfahrten verursacht wird.

7. Referenzliste der verwendeten Quellen

Gesetze und Richtlinien

Siehe Kapitel 2

Umweltdaten und -informationen, Gutachten, Planungen

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, September 2008

Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 3

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 2

Internetseiten

Umweltkarten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

<https://www.geoportal-mv.de/portal/>

Eldena, den 27.02.2025



Kann, Bürgermeister